



Diskussion

NS–Symbole in der Philatelie

Dr. Horst Schmollinger, Berlin

Unser Sammlerfreund Robert Amann, Laufach, hatte in der Süddeutschen Zeitung vom 7. Juni 2008 einen Artikel über ein Gerichtsverfahren entdeckt, in dem ein Händler angeklagt war, der Belege und Marken mit Darstellungen des Hakenkreuzes und Hitlers öffentlich angeboten hatte. Robert Amann hatte den Gedanken, ob es nicht für Sammler des Gebietes Tag der Briefmarke in Deutschland 1933 – 1945 von Interesse sein könnte, Hinweise zum Umgang mit Belegen mit NS–Symbolen zu erhalten? Dies auch vor dem Hintergrund, dass bei Beteiligungen an Auktionen im Internet der eine oder andere Sammler schon erlebt habe, dass Lose mit Darstellungen aus der Zeit des NS–Regimes aus dem Angebot entfernt worden seien.

Dies ist keine Gebrauchsanweisung. Dies ist auch keine juristische Abhandlung, die zudem nur annähernd alle relevanten Aspekte des Sachverhaltes ins Blickfeld rückte. Im Folgenden geht es vielmehr darum, Sammlern und Philatelisten meine Argumente vorzulegen, um ihnen Anregungen für eigene Überlegungen zur Darstellung postalischer und philatelistischer Belege aus der Zeit des NS–Regimes mit dessen Symbolen zu geben.

Gerichtsverfahren: Beim Verkaufsangebot NS–Symbole nicht genügend abgedeckt

Zunächst eine knappe Skizze des Münchner Ereignisses nach dem Bericht im Lokalteil der Süddeutschen Zeitung. Ein Händler hatte im Schaufenster seines Ladengeschäftes und im Internet Belege und Briefmarken mit Darstellungen des Hakenkreuzes und mit Hitler - Portraits angeboten und diese Darstellungen nur unzureichend abgedeckt. Gegen das erste Urteil – Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu 80 EURO – hatte er Berufung eingelegt. In der Berufungsverhandlung machte der Richter deutlich, dass es unabhängig vom Motiv des Akteurs



§ 86 StGB

Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

(1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,

im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§11 Abs. 3), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

(4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

untersagt sei, NS-Symbole öffentlich sichtbar zu machen; sie seien aus dem öffentlichen Leben zu verbannen. Das Verfahren wurde in diesem Falle gegen eine Geldauflage in Höhe von 1 600 EURO eingestellt.



Für die spätere Darstellung bleibt festzuhalten, dass die Gegenstände im knapp skizzierten Fall zu kommerziellen Zwecken, zum Verkauf, dargeboten worden waren.

Rechtslage: Verwenden von NS-Symbolen strafbar

Die Rechtslage ist eindeutig: Das „Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen“ (§ 86 StGB) und das „Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen“ (§ 86 a StGB) ist verboten. Das Verbreiten und Verwenden, etwa in Form des öffentlich zugänglich Machens, ist grundsätzlich untersagt, also auch dann, wenn damit nicht für NS - Gedankengut geworben wird. Ziel dieser rechtlichen Regelungen ist der Schutz des demokratischen Rechtsstaates und der vor Störungen des öffentlichen Friedens. Das Verwenden solcher Kennzeichen steht unter der Strafandrohung einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe.

Betroffen vom Verbot sind nicht nur Symbole wie das Hakenkreuz, Hitler-Portraits oder Darstellungen anderer NS-Größen, sondern auch Fahnen und Abzeichen oder Uniformstücke. Verboten sind ebenfalls Parolen und Grußformeln wie „Heil Hitler“, „Sieg Heil“, „Meine Ehre heißt Treue“ oder „Mit deutschem Gruß“ sowie Lieder, etwa das „Horst-Wessel-Lied“ oder „Unsere Fahne flattert uns voran“. Was die organisatorische Ebene anbelangt, so sind nicht nur die Kennzeichen der NSDAP und ihrer Untergliederungen betroffen, sondern auch die ihrer Nebenorganisationen; im NS-Jargon sind das die organisatorischen Bestandteile der „NS-Bewegung“ gewesen.

Für bestimmte Zwecke Darstellung straffrei

Eine Strafbarkeit tritt nicht ein, „wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient“ (§ 86 Abs. 3 StGB).



§ 86a StGB

Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder
2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Keine Ausnahmen beim Verwendungsverbot für Handelszwecke

Der Handel mit Briefmarken oder Belegen mit – zusammenfassend formuliert – NS-Symbolen ist nicht verboten. Der Präsentation der Gegenstände mit NS-Symbolen aller Art sind freilich enge Grenzen gesetzt, darauf weisen die Tauschordnung des BDPH und auch der Händlerverband, APHV, hin. Auch Auktionsplattformen im Internet beschreiben hinreichend genau, was sie an Darstellungen hinnehmen, die Abbildung von Briefmarken und Zahlungsmitteln beispielsweise, und was sie zurückweisen.

Aus meiner Sicht ist es nicht einmal erforderlich, diese engen Grenzen zu nutzen. Man kann ganz auf die Darstellung von NS-Kennzeichen verzichten. Wenn es das Ziel des Verkäufers ist, auf der Auktionsplattform den philatelistisch oder an der Dokumentation von philatelistisch relevanten, zeitgeschichtlichen Ereignissen Interessierten zu erreichen, können alle NS-Symbole auf den zum Verkauf angebotenen Gegenständen abgedeckt werden, ohne dass für den philatelistisch vorgebildeten Sammlerfreund im Internet ein Informationsverlust entsteht. Andere als solche Bieter und Käufer sollen mit



diesem Material ohnehin nicht erreicht werden. Aus Gründen der Authentizität auf das Abdecken zu verzichten, was bisweilen als Rechtfertigung für den Verzicht angeführt wird, ist kein nachvollziehbares Argument im Zusammenhang mit Verkauf und Ankauf und schützt auch vor Strafe nicht.

Das Vermeiden von öffentlichen Darstellungen ist angesichts der zahlreichen Möglichkeiten vom mechanischen Abdecken bei der Aufnahme des Sammlungsgegenstandes bis zur elektronischen Bildbearbeitung problemlos. Und wenn es dann doch zur qualitativen Beurteilung in Ausnahmefällen erforderlich sein sollte, reicht – auf Verabredung der Beteiligten – der Versand mit einer nicht öffentlichen (elektronischen) Nachricht auch aus. Kurz: Der Verkauf von postalischen und philatelistischen Sammlungsgegenständen bedarf des öffentlich zugänglich Machens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nicht.

NS–Symbole in der Philatelie nicht kommentarlos zu verwenden

Wie verhält es sich nun mit anderen Sammler– und Philatelisten–Aktivitäten? Wie steht es um die Dokumentation von Belegen mit Kennzeichen des NS–Regimes aller Art für Sammler– und Forschungszwecke, insbesondere aber in Exponaten und in Veröffentlichungen?

Ein kurzer Exkurs in die politische Kultur: Briefmarken sind ein Instrument zum Zwecke der öffentlichkeitswirksamen, werbenden Darstellung eines Landes nach innen und nach außen. Wissenschaftlern kommen sie bisweilen in den Blick, wenn sie die politische Kultur eines Landes untersuchen. Das nationalsozialistische Deutschland hat sie sich propagandistisch zunutze gemacht, für die damaligen Machthaber hatten sie eine wichtige propagandistische Funktion. Andreas Hahn, Leiter des Archivs für Philatelie in Bonn, sagte anlässlich der Ausstellung „Propaganda im kleinen Format. Briefmarkenentwürfe des Nationalsozialismus“ im Jahre 2005: *„Gerade durch ihre massenhafte Verbreitung und ihre alltägliche Präsenz waren Briefmarken besonders geeignet, der Bevölkerung nationalsozialistische Wertvorstellungen subtil zu vermitteln.“* [1]

Allein diese unbestrittenen Sachverhalte sind ein Hindernis, Sammlungsgegenstände – Marken und Belege beispielsweise – dieser Periode der deutschen Geschichte kommentarlos zu präsentieren.

Dass es die Regelung der Straffreiheit für die Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte gibt, die auch für philatelistische Veröffentlichungen aller Art gilt, rechtfertigt Apologien und unkritisches Zurschaustellen nicht, die bleiben ohnehin strafrechtlich relevant. Vom forschenden und ausstellenden Philatelisten wird im Übrigen auch in der Ausstellungsordnung des BDPH verlangt, sein Material zu bearbeiten – beim Sammelgebiet Deutschland 1933 – 1945 ist er gefordert, wie bei kaum einem anderen. Philatelistische Ausschüsse und Juroren übrigens auch.

Marken, Stempel und Belege konsequent für nationalsozialistische Selbstdarstellung genutzt

Hans – Jürgen Köppel [2, S. 113] hat wesentliche Aspekte der sich rasch herausbildenden konsequenten Postwertzeichenpolitik des Nationalsozialismus in folgenden Themenschwerpunkten zusammengefasst:

- „1. Propaganda für die NSDAP und alle ihre Unterorganisationen;*
- 2. Zurschaustellung aller erreichten Ziele und Leistungen (Autobahnen, Brücken usw.);*
- 3. Demonstration der außenpolitischen Erfolge (Anschluß Österreichs, Heimkehr Danzigs, der Saar und des Sudetenlandes usw.);*
- 4. Ab 1937 permanente Verherrlichung des Führers mit zahlreichen speziellen ‚Führerpostmarken‘;*
- 5. Glorifizierung der nationalsozialistischen Rassenpolitik (Darstellung von ‚arischen‘ Idealtypen und des ‚deutschen‘ Volkes);*
- 6. Militärpropaganda mit der Absicht, vor allem die Jugend als Soldaten zu gewinnen.“*

Ein besonders beliebtes Werbemedium waren die Ganzsachen, denn sie boten Platz für Zudrucke aller Art. Dort gab es



früher als auf Briefmarken nationalsozialistische Propaganda sowie Hitler-Porträts in den Wertzeicheneindrucken [3, S. 41; 2, S. 70 ff.]. *„Zu keiner Zeit gab es so viele Ganzsachen (...), die auf politische Ereignisse hinwiesen.“* [3, S. 37]

Absenderfreistempel und Sonderstempel wurden ebenfalls intensiv für die politische Werbung genutzt; Sonderstempel gab es zu fast jedem politischen und kulturellen Ereignis und häufig mit politischen Parolen [3, S. 37; 2, S. 31]. Dafür wurde 1943 mit der MiNr. 830 sogar ein eigenes Wohltätigkeits-Sonderpostwertzeichen geschaffen, das in erster Linie für den Abdruck von Sonderstempeln gedacht war, die – nach den postamtlichen Verfügungen – oftmals auch nur auf Zuschlagsmarken abgeschlagen werden durften. Freilich war da die Zahl der besonderen Stempel schon im Abnehmen - Begleiterscheinung der militärischen Niederlagen und des nahenden Endes des Regimes.

Material im zeitgeschichtlichen Zusammenhang kritisch zu präsentieren

Für den Zeitgeschichtler wie den Philatelisten ist natürlich von erheblichem Interesse, zu untersuchen und zu dokumentieren, wie das NS-Regime die Philatelie und damit auch das Fest der Sammler und der Philatelisten, den Tag der Briefmarke, für seine ideologischen Zwecke nutzte und wie damals die Sammler sich und ihren Zeitvertreib in den Dienst der nationalsozialistischen Ideologie und Politik stellten, der so seine Unschuld verlor und sie die ihre mit.

Material aus der Zeit des Nationalsozialismus zu bearbeiten, macht es nötig, es in den zeitgeschichtlichen Zusammenhang zu stellen. Hans Meyer hat seine Position dazu 1983 unter Bezug auf die Bezeichnungen von damaligen Markenausgaben wie folgt formuliert:

„Die ‚Machtergreifung‘ ... muß durchaus als das dargestellt werden, was sie war: Die Abschaffung des Rechtsstaates, die Abschaffung der Demokratie usw. ... Keine Monarchie hat es je unternommen, ihr Staatsoberhaupt in dieser Weise mit jährlichen Geburtstagsausgaben zu bedenken. Das ist ein lebhaft-



ter Beweis für den totalen Führerstaat. ‚Reichsparteitage‘ als Beweis für Gleichschaltung, Abschaffung des Mehrparteiensystems, ein uniformiertes Volk! ...‘Eingliederungen ins Reich‘ – Beginn und konsequente Fortsetzung der Kriegspolitik, die letztlich im Falle Polen zum 2. Weltkrieg führte. ...Es ist sicher sehr problematisch und schwierig, das ‚Dritte Reich‘ richtig auszustellen, läßt man nämlich die Ausgaben alleine für sich sprechen, so leistet man schon Beihilfe zur posthumer Verherrlichung. Und das kann nicht gewollt sein.“ [4]

Den Zusammenhang zwischen postalischem und philatelistischem Beleg einerseits und nationalsozialistischer Ideologie und Politik andererseits darzustellen, erfordert auch historische Recherchen. Was unser Sammelgebiet, die Tage der Briefmarke, anbelangt, so dienten sie vom ersten Mal 1936 bis zum Ende der Tage mit der Markenausgabe 1944 und derer des NS-Regimes auch dazu, Spenden für das Winterhilfswerk (WHW) einzuwerben, ab 1941 zusätzlich für den „Kulturfonds des Führers“.

Dieser Fonds wurde durch den engen Vertrauten Hitlers und Leiter der Partei-Kanzlei, Martin Bormann, verwaltet und sollte vor allem das geplante "Führermuseum" in Linz finanzieren. (Bezahlt wurde daraus etwa auch der Festsaal in der Reichskanzlei und der unter ihm liegende Bunker.) Bis Kriegsende sind auf diese Weise 55 bis 60 Millionen Reichsmark aus Verkäufen von Postwertzeichen zusammengekommen, die vom Reichspostministerium an den Fonds überwiesen worden sind. Die Mittel konnten völlig unkontrolliert verwendet werden. Allein aus den Pfennigbeträgen der Zuschläge bei WHW – Marken sind zwischen 1936/37 und 1940/41 insgesamt 10 381 000 Reichsmark vom Winterhilfswerk eingenommen worden [5].

Im Hinblick auf das Winterhilfswerk (WHW) hat der Berliner Philatelist Ralf Kraak die Frage untersucht: „Das nationalsozialistische Winterhilfswerk – harmlos oder Verbrechenfinanzierung?“ [5] Weil das WHW bei den Tagen der Briefmarke intensiv Spenden eingetrieben hat und sich dies Jahr für Jahr auf Belegen zu den Tagen der Briefmarke heftig niederschlug,



soll im Folgenden ein Ausschnitt aus seinem Artikel wiedergegeben werden.

„Die das WHW tragende NSV [Nationalsozialistische Volkswohlfahrt – d. Verf.] war ein Zwangsverband aller Wohlfahrtsverbände und –einrichtungen. Dazu gehörten vor allem auch die Gesundheitsdienste und –einrichtungen, die vorher von den Wohlfahrtsverbänden getragen worden waren, also ... Pflegeheime, Behinderteneinrichtungen, aber auch Fürsorge-Einrichtungen etc., mithin viele Einrichtungen, aus denen die Euthanasieopfer stammten. Man kann wohl nicht unterstellen, dass die NSV mit ihrem rassistischen „Volkspfleger“ Hilgenfeldt an der Spitze, im WHW etwas Humanes verwirklichen und nur in den anderen Zweigen der NSV die rassistische Ideologie umsetzen wollte.

Goebbels hat die Ziele der NSV und ihres WHW 1938 auch noch einmal in aller Deutlichkeit offengelegt: „...Wir gehen nicht vom einzelnen Menschen aus, wir vertreten nicht die Anschauung, man müsse die Hungernden speisen, die Durstigen tränken und die Nackten bekleiden – das sind für uns keine Motive. Unsere Motive sind ganz anderer Art. Sie lassen sich am lapidarsten in dem Satz zusammenfassen: Wir müssen ein gesundes Volk besitzen, um uns in der Welt durchsetzen zu können...“.

Seine – im Originaltext ausführlicher begründete – Darstellung bringt Kraak zu der Schlussfolgerung:

„Diese ...Punkte sollen genügen, um die Wahrscheinlichkeit zu beschreiben, inwieweit die WHW-Gelder für verbrecherische Zwecke eingesetzt worden sind, abgesehen davon, dass es in einem Unrechtsstaat wie dem „Dritten Reich“ sowieso kaum Möglichkeiten gibt, die „Parteigelder“ an den Staatszielen vorbei zu verwenden.

Nach dieser Klärung sollte es nicht mehr möglich sein, philatelistisches Sammeln von WHW-Material als eine harmlose Sammeltätigkeit zu betreiben.“

Das gilt auch für das Sammelgebiet Tag der Briefmarke in Deutschland 1933 bis 1945. Zwei Beispiele sollen dokumentieren, was ohnehin offenliegt.

Die erste Ganzsache zum ersten Tag der Briefmarke: Signal der NS - Unterwerfung

Es bedarf keiner besonderen Anstrengungen, die Bedeutung der Darstellung auf der ersten Ganzsache dieses Sammelgebietes für Deutschland zu erläutern. Die Gründeraktivisten des Festtages und des Reichsbundes der Philatelisten haben keinen Zweifel gelassen, dass sie sich als Teil der nationalsozialistischen Gesellschaft verstanden. Die Gestaltung der Karte und deren Erläuterung in der „Post“ [6, S. 24] lassen keine Fragen offen.





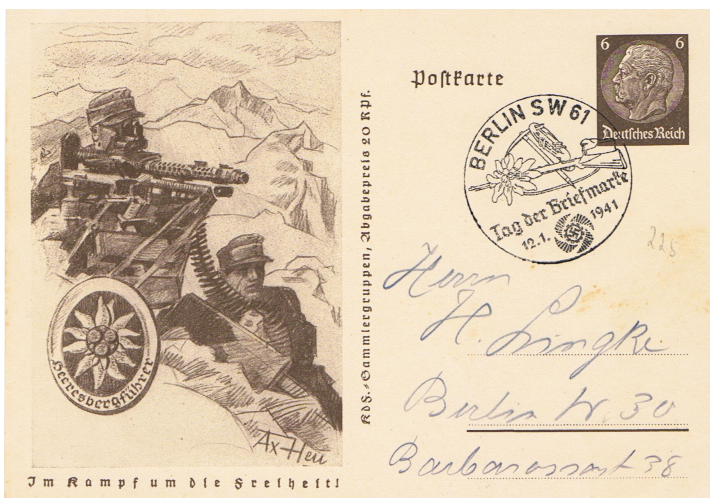
„Diese Erinnerungs- und Festpostkarte (braun und rot; eingedruckte Marke), nach einer Zeichnung von Frau Lindemann, Berlin, zeigt die Kleinstaatzerissenheit (Hamburg und Sachsen), dann den ersten Zusammenschluß im Norddeutschen Bund und den Aufstieg zum Bismarckreich. Darunter aber immer noch ein gewisser Partikularismus: Bayern behielt seine eigenen Marken. Typisch für die Zeit auch die verschiedene Währung. Die Hamburgmarke hat „Schilling“, Sachsen „Neugroschen“, der norddeutsche Postbezirk „Kreuzer“, das Bismarckreich 1871 „Groschen“. Die Germaniamarke mit der Inschrift „Reichspost“ zeigt die weitere Entwicklung. Die rote 10 Millionenmarke aus der Inflationszeit ist charakteristisch für die Systemzeit. In ihr ragt der „Alte vom Preußenwalde“ heraus, Mahnmal an das vergangene Große, Hinführung zum Neuen, zur deutschen Einigkeit, die das Hakenkreuz nun verwirklicht. So ist diese so gut gelungene Karte Erinnerung und Mahnung: Immerdar ein Volk - ein Reich.“

Rückhaltlose Unterstützung des Krieges 1941

Der Tag der Briefmarke 1941 war eine Orgie der unbedingten Unterstützung der nationalsozialistischen Außenpolitik: Krieg; Eroberung und Unterdrückung. Es gab an jenem 12. Januar 1941 214 Einsätze von Stempeln mit zehn Darstellungen von Waffengattungen, acht Ganzsachen von Armeeeinheiten (P 242 01 – 08) und eine Sonderkarte in zwei Farbvarianten. Die Belege trugen alle die Aufschrift: „Im Kampf um die Freiheit“. Das war im Übrigen auch die Floskel mit der Todesanzeigen von Soldaten versehen wurden. Was Sammler und Philatelisten an Perversionen ihres Festtages, dem Tag der Briefmarke, förderten, verdient eine kurze Erläuterung.

Auch an dieser Stelle der Bezug auf den NS-Chefpropagandisten Goebbels, der deutlich formulierte was sich hinter dem missbrauchten Freiheitsbegriff der Nationalsozialisten verbarg. Es war die totale Absage an den liberalen Freiheitsbegriff; er postulierte dagegen die Nichtigkeit und Unbedeutendheit des einzelnen Menschen [7].

„Wenn der Liberalismus vom Individuum ausging und den Einzelmenschen in das Zentrum aller Dinge stellte, so haben wir das Individuum durch Volk, und Einzelmensch durch Gemeinschaft ersetzt. Freilich mußte dabei die Freiheit des Individuums insoweit eingegrenzt werden, als sie sich mit der Freiheit der Nation stieß oder im Widerspruch befand [...] Die Grenzen des individuellen Freiheitsbegriffs liegen deshalb an den Grenzen des völkischen Freiheitsbegriffs.“



Freiheit war im Nationalsozialismus also ein kollektiver Begriff. Auf Kosten des nationalen Freiheitsbegriffes durfte kein Einzelner seine Freiheit in Anspruch nehmen. Da aber – so die NS-Ideologie weiter – nur die nationale Freiheit auf Dauer die persönliche verbürge, könne sich ein Einzelner umso freier entfalten, je freier ein Volk sei. Und dann der Umkehrschluss, der geradewegs in den Eroberungskrieg führt: „Je eingengter aber eine nationale Daseinsgrundlage, umso illusorischer eine Freiheit ...“ Um frei zu sein, braucht das deutsche Volk ohne Raum die Eroberung des Raums, auch mit kriegerischen Mitteln. Dass mit der Parole „Ein Volk, ein Reich, ein Führer“ klar gesagt wird, wer die Deutungshoheit dafür hat, was völkische Freiheit ist, ist auch noch festzuhalten.



Postalische und philatelistische Belege, die mit der Perversion des Sammelns und der Philatelie zur Begleitung eines Unrechtsstaates mit pervertiertem Freiheitsbegriff gedient haben, können heute nicht ohne die Aufdeckung des Unrechts und der Perversionen veröffentlicht werden.

Das ist die Ausgangsposition für meine abschließenden Vorschläge.

Vorschläge zum Sammeln und Veröffentlichen von Material mit NS-Symbolen

Es genügt nicht, postalische oder philatelistische Belege aus der Zeit des NS-Regimes in Deutschland 1933 – 1945 zu sammeln. Man muss sich auch mit den zeitgeschichtlichen Zusammenhängen, denen sie entstammen, kritisch auseinandersetzen.

Beim Handel mit derartigen Belegen ist zu berücksichtigen, dass das Verwenden von NS-Symbolen prinzipiell strafbar ist. Diese Kennzeichen öffentlich zur Schau zu stellen, ist bei kommerziellen Aktionen zu philatelistischen oder Sammler-Zwecken nicht nur verboten, sondern auch gar nicht erforderlich. Im Übrigen schützt der Hinweis auf die eingeschränkte Nutzung nach § 86 a StGB, zu der sich der Käufer verpflichten müsse, nicht vor Strafe beim Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen.

Bei Veröffentlichungen ist es eine Aufgabe der die Redaktion besorgenden Sammlerfreunde, darauf zu achten, dass die begleitenden Hinweise nicht fehlen. Das Material spricht nicht für sich, es muss zum Sprechen gebracht werden. Hinweise darauf, dass die Abbildungen den nicht mit Strafe bewehrten Zwecken dienen alleine, reichen nicht aus.

Das dargebotene postalische und philatelistische Material ist bei Exponaten in den zeitgeschichtlichen Zusammenhang zu stellen. Das geht auch aus dem Erfordernis des Bearbeitens hervor, wie es in der Ausstellungsordnung des BDPH festgelegt ist.



Ausstellungsleitungen und philatelistische Ausschüsse haben allein aufgrund der zur Annahme des Exponates eingereichten Unterlagen nicht immer eine Chance, derartige Bearbeitungsmängel bei Exponaten zu dieser Epoche unserer Geschichte festzustellen. Umso wichtiger ist es für sie, bei der Mitteilung über die Annahme einen einschränkenden Hinweis aufzunehmen, der die Beurteilung des Exponates nach Eintreffen zum Gegenstand hat. Dieses Verfahren ist in die Ausstellungsbedingungen aufzunehmen.

Quellennachweis

[1] Zit. nach: www.philaforum.com/forum

[2] Hans-Jürgen Köppel: Politik auf Briefmarken. 130 Jahre Propaganda auf Postwertzeichen; Düsseldorf 1971.

[3] Otto May: Inszenierung der Verführung. Die Ansichtskarte als Zeuge einer autoritären Erziehung im III. Reich; Hildesheim 2003.

[4] Hans Meyer: Ausstellungssammlungen „Drittes Reich“; in: Landesverband Südwestdeutscher Briefmarkensammlervereine e. V. (Hrsg.): Philatelie im Südwesten. 50 Jahre Landesverband Südwestdeutscher Briefmarkensammlervereine e. V.; Eine Festschrift von Hans Meyer unter Mitwirkung von Walter Marchart; Ubstadt – Weiher 2001, S. 115 – 116. Meyer nimmt dort Bezug auf einen Artikel, der im Jahre 1983 in der Mitgliederzeitschrift des Landesverbandes erschienen war.

[5] Ralf Kraak: Das nationalsozialistische Winterhilfswerk – harmlos oder Verbrechensfinanzierung?; in: Bärenpost. Vierteljährlich erscheinendes Mitteilungsblatt des Briefmarkensammler-Vereins „Berliner Bär“ e. V.; Nr. 265, vom Oktober 2008, S. 8 – 15.

[6] Die Post; 43. Jg., Nr. 1 v. 5. Januar 1936, S. 24. Festnummer zum Tag der Briefmarke am 7. Januar 1936.



[7] Josef Goebbels: Totale Revolution (November 1933), in: Walter Hofer: Der Nationalsozialismus. Dokumente 1933 – 1945. (Zahlreiche Auflagen.)

